



Sperrtage für den Bezug von Jokertagen

Gemäss §30 der Mittelschulverordnung vom 26.01.2000 (Änderung vom 27.05.2020) können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Tag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahrs.

Die Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung den Bezug eines Jokertags mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit. Sie benutzen dazu das Abwesenheitsformular (siehe «Reglement zu Absenzen, Dispensation und Jokertagen» der KZI), das im Intranet unter «Dokumente & Vorlagen» bezogen werden kann.

Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfungen, Vormaturitätsprüfungen) ablegen oder ihre Maturitätsarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen. Darüber hinaus kann die Schulleitung bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen keine Jokertage bezogen werden können (Sperrtage).

Die Schulleitung der KZI hat bestimmt, dass keine Jokertage bezogen werden können:

- Während der letzten 10 Schultage vor der Notenabgabe
- Während der Sonderwochen
- An Tagen mit klassenübergreifenden Anlässen

Somit sind die **Sperrtage für das Frühlingsemester 2021** folgende:

- 8. März 2021 (Zentrale Aufnahmeprüfung)
- 19.-23. April 2021 (Fokuswoche Frühlingsemester)
- 23.-25. Juni 2021, 28. Juni–2. Juli 2021, 5.-7. Juli 2021 (vor Notenabgabe)

Sollten sich im Laufe des Frühlingsemesters weitere massgebliche Termine ergeben, die noch nicht aufgeführt sind, behält sich die Schulleitung vor, diese nachträglich zu Sperrtagen zu erklären.